

### Neues zur Umsatzsteuer – Die Gelangensbescheinigung ab 1. Juli 2013

Für alle ab dem 30. September 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen gelten die im Folgenden näher dargestellten Belegnachweispflichten. Die Gelangensbestätigung spielt dabei eine Rolle für den Nachweis, dass die Ware von Deutschland in ein anderes EU-Land geliefert worden ist. Gelingt dieser Nachweis nicht, so ist die Lieferung nicht steuerfrei, sondern steuerpflichtig.

Die Gelangensbestätigung ist eine Bescheinigung des Spediteurs, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Diese Bescheinigung muss enthalten:

- Namen und der Anschrift des Abnehmers
- Menge des Gegenstands der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung der Ware
- Bestätigung des Spediteurs, in welchem Monat und wo die Ware in das EU-Land gelangt ist
- Ausstellungsdatum
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten
- elektronische Übermittlung

In der Praxis wird dies durch Vordrucke erledigt. Ein Muster für einen solchen Vordruck erhalten Sie anliegend. Die Bestätigung kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sein. Auch eine Sammelbestätigung ist zulässig.

Die Gelangensbestätigung ist nur eine der verschiedenen möglichen Formen, wie sich die Voraussetzung einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung nachweisen lässt. Das Gesetz lässt daneben weitere Nachweismöglichkeiten zu, z. B. durch einen vom Auftraggeber des Frachtführers und dem Empfänger unterzeichneten handelsrechtlichen Frachtbrief. Bei Kurierdienstleistungen genügt das „tracking-and-tracing-Protokoll“, wenn der Transport lückenlos bis zum Abnehmer nachgewiesen wird.

Sehr aufwendig ist der Nachweis, wenn der Abnehmer die Ware in Deutschland abholt und bar bezahlt. Von derartigen Gestaltungen ist daher abzuraten.

Für Umsätze in der Zeit bis zum 30. September 2013 kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung in gemäß den Regeln der §§ 17a bis 17c UStDV in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung fortführen.

Haben Sie weitere Fragen oder wünschen nähere Erläuterungen? So sprechen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Stand: September 2013

Diese Publikation dient lediglich als allgemeine Information zu dem Thema und als Diskussionsgrundlage. Sie ersetzt keine steuerliche oder rechtliche Beratung. Gerne stellen wir Ihnen weitere Informationen zur Verfügung oder beraten Sie in konkreten Situationen.

Ansprechpartnerin: **Dr. Monika Dirksen-Schwanenland**,  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Fachanwältin für Steuerrecht  
+49 (0) 40 . 35 51 36 . 0 / taxandlaw@schwanenland.de

**Bestätigung über das Gelangen des Gegenstandes einer innergemeinschaftlichen Lieferung  
in einen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)**

---

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand<sup>1</sup>/ dass folgender Gegenstand<sup>1</sup> einer innergemeinschaftlichen Lieferung

---

(Menge des Gegenstandes der Lieferung)

---

(handelsübliche Bezeichnung, Bei Fahrzeugen zusätzlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

---

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstandes im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

---

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in/ nach<sup>1</sup>

---

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe/ gelangt ist<sup>1</sup>.

---

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

---

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen